



Abschussverfügung für schadenstiftenden Wolf

  Vorlesen 

3. Juni 2022

Die Sicherheitsdirektion hat am 31. Mai 2022 eine Abschussverfügung für einen schadenstiftenden Wolf erlassen, nachdem die Schadensschwelle gemäss Bundesrecht erreicht worden war. Die Abschussverfügung gilt für 60 Tage. Der Abschussperimeter entspricht dem «Alpkonzeptperimeter Oberes Reusstal». Das Bundesrecht verbietet es jedoch, den Wolf im Gebiet des eidgenössischen Jagdbanngbiets Fellital zu erlegen.

Zwischen dem 23. April 2022 und dem 10. Mai 2022 gab es verschiedene Hinweise (insbesondere Sichtbeobachtungen) auf eine Einzelwolfpräsenz im Urner Oberland (Gemeinden Göschenen, Wassen, Gurtellen). Zwischen dem 14. und 23. Mai 2022 wurden in der Gemeinde Wassen im Gebiet zwischen «Hubel» und «Urschlawi» (im Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngbietes Fellital) bei mindestens drei Angriffen insgesamt 5 Ziegen und 13 Schafe vom Wolf gerissen. 7 Schafe wurden dabei auf zwei LN-Flächen (Landwirtschaftliche Nutzflächen) ohne Schutzmassnahmen gerissen und durften aufgrund geltendem Bundesrecht dem «Abschusskontingent» nicht zugeordnet werden.

Schadensschwelle erreicht

Die Kantone können zur Verhütung von Wildschäden gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere anordnen, die erheblichen Schaden anrichten. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet innert vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet werden, dies nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren (Wolfpräsenzgebiet). Die Herden müssen jedoch geschützt sein oder nicht zumutbar schützbar.

Im vorliegenden Fall waren die Herden zwar «technisch» nicht geschützt. Die Risse ereigneten sich jedoch im Alpgebiet (Heimkuhweide Wassen) des Projekts «Alpkonzept Oberes Reusstal». Während der Zeit des Ausarbeitens des Konzepts gelten die entsprechenden Alpen im Projektgebiet als geschützt. Das Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) haben diese Vereinbarung im Jahr 2017 getroffen.

Das Alpgebiet «Kuhweide Wassen» gilt als Wolfspräsenzgebiet. Nach den Rissen von total 5 Ziegen und 6 Schafen wurde die Schadensschwelle von 10 getöteten Nutztieren erreicht.

Kein Abschuss im Jagdbanngbiet

Da damit gerechnet werden muss, dass im übrigen Projektgebiet «Alpkonzept Oberes Reusstal» weitere Übergriffe stattfinden, hat die Sicherheitsdirektion am 31. Mai 2022 den Abschuss dieses schadenstiftenden Wolfs verfügt. Die Abschussbewilligung ist auf 60 Tage befristet. Der Abschussperimeter entspricht dem «Alpkonzeptgebiet Oberes Reusstal». Nicht erlegt werden darf der Wolf gemäss Bundesrecht im Gebiet des eidgenössischen Jagdbanngbiets Fellital. Für den Vollzug der Abschussverfügung ist die Abteilung Jagd des Amts für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.

Rückfragen von Medienschaffenden (Freitag, 3. Juni 2022, 11.00-12.00 Uhr):

- Dimitri Moretti, Sicherheitsdirektor, Telefon 041 875 2700 oder per E-Mail an dimitri.moretti@ur.ch
- Josef Walker, Jagdverwalter, Telefon 041 875 2312; E-Mail josef.walker@ur.ch

Direktionen		
Name	Telefon	Kontakt
Sicherheitsdirektion	+41 41 875 2700	ds.sid@ur.ch

Auf Social Media teilen

 Teilen  Tweet

 Drucken  Teilen  Tweet  Mail



Kanton Uri

Kantonale Verwaltung Uri, 6460 Altdorf

Telefonzentrale:
+41 41 875 2244

Social Media



Mobile App

